

Neue Fördermöglichkeiten ab Januar 2019: „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i) und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§16e)

Mit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes am 01. Januar 2019 stehen mit dem § 16i „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und dem § 16e „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ zwei neue Fördermöglichkeiten im Sozialgesetzbuch II zur Verfügung, die ihnen neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern (freie Wirtschaft, öffentliche Arbeitgeber, soziale Einrichtungen) durch Lohnkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent des Arbeitsentgelts oder des gesetzlichen Mindestlohns und dies für eine Dauer von bis zu fünf Jahren.

Neben dem Lohnkostenzuschuss für die Arbeitgeber erhalten daher die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufnahme der Beschäftigung diese gezielte Unterstützung in Form eines begleitenden Coachings. Die Kosten hierfür trägt das Jobcenter.

Zusätzlich können bei Förderungen auf Grundlage der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II Kosten für erforderliche Weiterbildungen mit bis zu 3.000 Euro durch das Jobcenter bezuschusst werden.

Interessierten Arbeitgebern stehen Ansprechpartner unter folgender Hotline / Emailadresse zur Verfügung:

Hotline: 02151 7048-115

E-Mail: Jobcenter-Krefeld.Teilhabe-16i@jobcenter-ge.de

Wir freuen uns über Ihr Interesse!